

Zu den Helgoland-Urteilen

Von einem westdeutschen Juristen

Die Berufung gegen das Urteil des Summary Courts, durch das die jungen deutschen Patrioten, die auf der Insel Helgoland gelandet waren, zu Gefängnisstrafen verurteilt worden sind, ist durch Urteil des High Court vom 4. April 1951 verworfen worden. Zu diesem Urteil, das für alle Deutschen, gleichgültig welcher Parteirichtung, von entscheidender Bedeutung ist, muß Stellung genommen werden.

Die Verurteilung erfolgte auf Grund der Verordnung Nr. 224 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs für Deutschland, dessen Präambel wie folgt lautet: „Da im Hinblick auf die Kampffähigkeit der alliierten Luftstreitkräfte die Insel Helgoland als Ausbildungsfeld für Bombenabwürfe benötigt wird, wird hiermit folgendes verordnet:“ In den folgenden Artikeln der Verordnung wird dargelegt, daß das Betreten der Insel Helgoland ohne Genehmigung der Besatzungsmacht verboten sei und daß Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu DM 5000,— geahndet werden.

Die Verteidigung hatte bereits vor dem Summary Court dargelegt, daß diese Verordnung keinerlei Rechtswirksamkeit habe, da sie weder mit dem Völkerrecht noch insbesondere mit dem Besatzungsstatut vereinbar sei. Das Besatzungsstatut sagt in Art. I im letzten Satz: „Der Bundesstaat und die an ihm beteiligten Länder sollen, lediglich durch die Bestimmungen dieses Statuts beschränkt, die volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt gemäß dem Grundgesetz bzw. ihren Verfassungen haben“. Hieraus ergibt sich, daß nach dem Wortlaut des Besatzungsstatuts der Bonner Bundesstaat die völlige Gesetzesautonomie hat und nur durch die Bestimmungen des Besatzungsstatuts beschränkt ist. Welches diese Beschränkungen sind, ergibt sich aus Art. II, der in seinen einleitenden Sätzen folgendes sagt:

„Um die Verwirklichung der grundlegenden Besatzungszwecke sicherzustellen, bleiben Sonderbefugnisse einschließlich des Rechts, die von den Besatzungsbehörden benötigten Auskünfte und statistischen Angaben anzufordern und zu prüfen, auf folgenden Gebieten Vorbehalten:“

Welches die folgenden Gebiete sind, besagen die Buchstaben a—i des Art. II des Besatzungsstatuts. Für den vorliegenden Fall kommt nur Buchstabe e zur Anwendung, der der Gesetzesautonomie der Besatzungsmacht den „Schutz, das Ansehen und die Sicherheit der alliierten Streitkräfte“ überläßt.

Daß die Bombardierung von Helgoland nicht dem Ansehen der Besatzungsmacht dient, bedarf nicht der Erörterung. Auch ist die Bombardierung nicht notwendig, um die Besatzungsmacht zu schützen. Zur Erörterung gestellt werden könnte nur, ob die Bombardierung im Interesse der „Sicherheit der Besatzungsmacht“ erforderlich ist, weil die Truppen der Besatzungsmacht ordnungsgemäß ausgebildet werden müssen und ohne eine solche Ausbildung ihre Sicherheit ernstlich in Frage zu ziehen wäre. Die Flieger, die über Helgoland Bomben abwerfen, sind aber nicht in Deutschland stationiert, sondern kommen von England, so daß die Bombardierung der Insel Helgoland mit der Ausbildung der Truppen der Besatzungsmacht in Deutschland nicht das geringste zu tun hat.

Aber selbst, wenn der Art. II des Besatzungsstatuts im vorliegenden Fall zur Anwendung käme, hätte die Verordnung Nr. 224 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs für Deutschland nicht erlassen werden dürfen, da sie gegen die Haager Landkriegsordnung verstößt, welche im Art. 25 ausdrücklich untersagt: „unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschließen“.

Der Summary Court hatte die Angeklagten mit der Begründung verurteilt, daß die Bombardierung von Helgoland im Interesse der Ausbildung der Royal Air Force, also im Interesse der Sicherheit, erforderlich wäre und daß die Haager Landkriegsordnung für das besetzte Deutschland nicht zur Anwendung käme, wie das bereits in dem Urteil des Court of Appeal in Her-

ford in dem Blohm & Voß-Verfahren festgestellt worden sei. Der Richter des Summary Courts erklärte dabei ausdrücklich, er habe keine Veranlassung, von der Entscheidung des Court of Appeal abzuweichen.

Die Berufung der meisten Angeklagten richtete sich gegen diesen Rechtsstandpunkt. Es wurde von der Verteidigung dargelegt, daß dann, wenn das Besatzungsstatut das Recht gäbe, zum Zwecke der Ausbildung alliierter Truppen Ortschaften wie Helgoland mit Bomben zu belegen, jederzeit von der Besatzungsmacht die Räumung jeder beliebigen deutschen Ortschaft verlangt und diese zum Ziel von Bombenabwürfen gemacht werden könnten. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß die Besatzungsmacht unter keinen Umständen in der Lage sei, sich über die klaren Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung hinwegzusetzen.

Als die Entscheidung im Falle Blohm & Voß erfolgte, existierte weder die Deutsche Demokratische Republik noch der Bonner Bundesstaat. Es konnte also damals der Standpunkt vertreten werden, daß die Besatzungsmacht in qualitate qua deutsche Regierung handele, also an die internationalen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung nicht gebunden wäre. Die Entscheidung des Court of Appeal in Herford basierte auf der Ansicht, daß infolge der bedingungslosen Kapitulation eine deutsche Regierung nicht mehr existiere, daß der Kontrollrat an ihre Stelle getreten sei und seine Regierungsbefugnisse an die einzelnen Militärregierungen delegiert habe.

Diese Konstruktion des Court of Appeal kann aber heute nicht mehr zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden, weil der Bonner Bundesstaat von sich behauptet, ein echter Staat zu sein, der alle Eigenschaften der Souveränität habe, was insbesondere außenpolitisch dadurch zum Ausdruck komme, daß er das Recht habe, Gesandte zu entsenden. Die Verteidigung wies weiter darauf hin, daß nach ständiger Rechtsprechung sämtlicher Gerichte der Welt das Deutsche Reich noch existiert. Dieses hätte aber die Haager Landkriegsordnung mit der britischen Regierung abgeschlossen, so daß Vertreter der britischen Regierung heute nicht das Recht hätten, die Haager Landkriegsordnung als für Deutschland nicht verbindlich zu erklären. Das Gericht wurde besonders darauf hingewiesen, daß die Nichtanwendung der Haager Landkriegsordnung den Bonner Bundesstaat in einen Staat minderen Rechts versetzt als es der Hitlerstaat war; denn während des vergangenen Krieges war, wie von den höchsten Gerichten, insbesondere in Nürnberg, festgestellt worden ist, die Hitlersche Wehrmacht nicht nur den Bedingungen der Haager Landkriegsordnung unterworfen, sondern konnte auch Rechte aus dieser herleiten. Auch weil zwischen den Alliierten und Deutschland noch der Kriegszustand besteht, da ein Friedensvertrag noch nicht abgeschlossen ist, müssen die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung angewendet werden. Sonst käme man zu dem grotesken Ergebnis, daß die deutsche Bevölkerung im Hitlerkrieg höhere Rechte hatte als heute.

Der englische Generalstaatsanwalt erklärte in seiner Erwiderung, daß nach der Verordnung der Hohen Kommission Nr. 68 Art. III Ziff. 4 die Gerichte der Kontrollkommission keine Entscheidungen fällen dürfen, „durch die die Gesetzmäßigkeit und Rechtswirksamkeit von Proklamationen, Gesetzen oder Verordnungen der Besatzungsbehörden angefochten wird“. Er betonte insbesondere, daß der Bonner Bundesstaat keineswegs die höchste Souveränität habe, sondern daß diese nach dem Wortlaut des Besatzungsstatuts, die lautet: „In Ausübung der obersten Gewalt, die bei den Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs verbleibt“, den alliierten Hohen Kommissaren zustande. Der englische Generalstaatsanwalt meinte, daß jede Luftwaffe das Recht haben müsse, Übungen abzuhalten, um ihre militärische Leistungsfähigkeit zu steigern. Auch in England sei es üblich, Bomben zum Zwecke der Ausbildung zu werfen, und es sei nicht einzusehen, warum die Besatzungsmacht in Deutschland nicht die gleichen Rechte haben